

## Erläuterung Verwenderbescheinigung ÖNORM Z 1259

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Sicherheitsbeauftragte!

Die Neuregelung der ÖNORM Z1259 schreibt vor, dass orthopädische Einlagen und Schuhzurichtungen **nur in Verbindung mit einer gültigen Baumusterprüfung** in Sicherheitsschuhen getragen werden dürfen. Daher ist die bisher angewandte Vorgehensweise, private Einlagen in Sicherheitsschuhen zu tragen, **nicht mehr zulässig**. Wir möchten darauf hinweisen, dass in diesem Fall **KEIN** Versicherungsschutz besteht!

Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass festgelegte und **geprüfte Eigenschaften** der Sicherheitsschuhe wie Antistatik und Resthöhe der Zehenschutzkappe erhalten bleiben.

### Das Arbeitnehmerinnenschutzgesetz – AschG stellt fest:

Persönliche Schutzausrüstungen sind gemäß § 69 Abs.2, ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 von den Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder begrenzt werden können.

**Mit dem Ausfüllen und der firmenmäßigen Unterfertigung der Verwenderbescheinigung wird der Auftrag einer orthopädischen Versorgung laut ärztlicher Verordnung für den dafür geeigneten Sicherheitsschuh der angegebenen Schutzklasse erteilt.**

Die anfallenden Kosten werden von Ihrer Firma, nach Auslieferung und Übermittlung der Zertifizierung nach ÖNORM Z 1259, übernommen.

Gerne stehen wir für genauere Auskunft z.B. Bestimmung / Kosten / Abwicklung usw. per **e-mail@orthop.at** oder **0664/1031236** gerne zu Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Orthop. Berger-Geier Team

**Gesünder arbeiten – mit orthopädischen Einlagen nach Maß!**

